

Anzeige über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist der Gemeinde als Ortspolizeibehörde **spätestens einen Tag zuvor** mittels dieses Formblatts anzuzeigen!

Postanschrift: Hauptstraße 25, 72539 Pfronstetten / E-Mail: info@pfronstetten.de / Fax: 07388 / 9999-22

Kontaktdaten der anzeigenden Person:

Name, Vorname	
Ortsteil	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
Mobilfunknummer	

Anzeige:

Hiermit zeige ich der Ortspolizeibehörde an, dass ich am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr pflanzliche Abfälle verbrennen möchte. Die Abfälle sollen auf folgendem Grundstück (Gemarkung, Flst. Nr., Lage) verbrannt werden:

Datum

Unterschrift anzeigende Person

Bei Versand per E-Mail kann auf die Unterschrift verzichtet werden!

Informationen bezüglich der Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden: www.pfronstetten.de → Impressum → Datenschutzerklärung

Beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist folgendes zu beachten:

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im bebauten Innenbereich der Gemeinde ist unzulässig! Im Außenbereich (außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile), dürfen pflanzliche Gartenabfälle verbrannt werden, wenn folgende Bestimmungen und Verhaltensregeln eingehalten werden:

- Das Feuer muss ständig unter Kontrolle gehalten werden, es darf nicht unbeaufsichtigt brennen. Für andere muss erkenntlich sein, dass die Verbrennung beaufsichtigt wird.
- Die Gartenabfälle müssen zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden. Ein flächendeckendes Abbrennen ist unzulässig.

- Die Gartenabfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst wenig Rauchentwicklung verbrennen.
- Durch die Rauchentwicklung dürfen keine Verkehrsbehinderung, keine erhebliche Belästigung und kein gefahrbringender Funkenflug entstehen.
- Zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten, zu Gebäuden und Baumbeständen von 50 m
- Es sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen (Feuerlöscher, Wasserbehälter, Löschdecken, Spaten, Schaufeln...) zu treffen, beim Verlassen der Brandstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein.
- Bei starkem Wind und in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang darf nichts verbrannt werden.

Achtung!

- Wer in einem Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald außerhalb einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle ein Feuer anzündet oder unterhält, benötigt **zusätzlich** eine Genehmigung vom Kreisforstamt (forstamt@kreis-reutlingen.de; 07121/480-3210; Gebührenhöhe zwischen 55 und 600 Euro pro Genehmigung).
- Besitzer benötigen auf ihrem Grundstück keine Genehmigung, wenn der Abstand des Feuers zum Wald mindestens 30 Meter beträgt. Der Grundstücksbesitzer muss während des gesamten Abbrennvorgangs anwesend sein!
- Vor dem Abbrennen pflanzlicher Abfälle hat sich die anzeigende Person zu vergewissern, dass keine Waldbrandgefahr besteht. Informationen hierzu können beim Deutschen Wetterdienstes abgerufen werden:
<https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>

Hinweis zum Kostenersatz für Feuerwehreinsätze bei angemeldetem Feuer

- Wird die Feuerwehr zu einem angemeldeten Feuer alarmiert, wird kein Kostenersatz verlangt, wenn alle oben genannten Bestimmungen eingehalten worden sind.
- Wird die Feuerwehr zu einem nicht angemeldeten Feuer alarmiert oder wurden die oben genannten Bestimmungen nicht eingehalten, so trägt die verursachende Person die Kosten des Feuerwehreinsatzes gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 34 Abs. 2 Nr. 2 FwG.

Vermerk der Ortpolizeibehörde (Bitte nicht ausfüllen!)

Eingang der Anzeige:

Weiterleitung an Feuerwehr und ggfls. Polizei:

Unterschrift Sachbearbeiter/-in:

Anlage im DMS: Az. 720.74